AMTSBLATT FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 14, Nr. 14, Frankfurt (Oder), 1. Dezember 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Stadt
 Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2003
 Seite 269-271
- Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2002
 Seite 271

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatzı

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)
 GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,
 Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb: Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH Friedrich-Ebert-Str. 20 15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2003

I. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 5 Absatz I und der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zuletzt geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung durch ihren Beschluss vom 27.03.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

ξı

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf 158.009.100 Euro in den Ausgaben auf 158.009.100 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 49.035.800 Euro in den Ausgaben 49.035.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

ı. der Gesamtbetrag der Kredite auf 280.700 Euro

2. der Gesamtbetrag der

Verpflichtungsermächtigung auf 8.369.100 Euro

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite

auf 26.328.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und

forstwirtschaftlichen Betriebe 300 v. H.

(Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke 400 v. H.

(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 4

Geringfügig i.S.v. § 79 Absatz 3 i.V.m. § 79 Absatz 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von

51.200 Euro

nicht übersteigen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes unabweisbar <u>und</u> unvorhersehbar sind <u>und</u> die Deckung gewährleistet ist.

Folgende Entscheidungsbefugnisse werden festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

a) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen innerhalb des Deckungsringes

Entscheidung des/der Budgetverantwortlichen

b) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Deckungsringes, aber Deckung innerhalb des Amts- bzw. Dezernatsbudgets möglich

Entscheidung des Budgetverantwortlichen

ab einer Obergrenze von 51.200 Euro bzw. bei Auswirkungen auf die Leistungen oder auf Personalentscheidungen Beschluss der SVV notwendig mit vorheriger Beteiligung des Fachausschusses

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

c) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Budgets liegend, aber Deckung durch andere Dezernatsbudgets möglich

Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Dezernenten

Beschluss der SVV mit vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

d) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Budgets liegend, aber Deckung durch zentrale Deckungsreserve (Gesamthaushalt) möglich

Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Dezernenten

Beschluss der SVV unter vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

- e) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.
- f) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Bereich der inneren Verrechnungen und der kalkulatorischen Kosten erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

Vermögenshaushalt

- I. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, gemäß § 81 GO Bbg., werden bei Beträgen von mehr als 51.200 Euro festgesetzt.
- 2. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- 3. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet:

bis zu	10.200 Euro	der/die Leiter/in des Amtes
		für Finanzsteuerung
bis zu	25.600 Euro	der Kämmerer
bis zu	51.200 Euro	der Oberbürgermeister

- 4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die in Einnahmen und Ausgaben unabhängig von ihrer Betragsgröße gleich sind, werden durch den Kämmerer entschieden.
- 5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79, Absatz 2 der GO Bbg.).

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 1 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes und 1 % des Volumens des Vermögenshaushaltes festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§32 GemHV und VV zu § 32).

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Soweit Ausgaben des Vermögenshaushaltes auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter bei den Einnahmen gedeckt sind, dürfen nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben getätigt werden, solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist.

Erfolgen die zweckgebundenen Zuweisungen des Landes mit Hinweis auf die Investitionspauschale des Gemeindefinanzierungsgesetzes nicht, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob die Mittel aus der Investitionspauschale für die haushaltsmäßig mit den zweckgebundenen Zuweisungen abgedeckten Ausgaben zuzuordnen sind.

Eine Unterschreitung von Ausgabeansätzen bzw. deren Nichtinanspruchnahme stellt keine haushaltswirtschaftliche Ermächtigung zur Verwendung als Deckung zusätzlicher Ausgaben dar.

§ 6

Im Verwaltungshaushalt können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Die Übertragbarkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes tritt nur aufgrund eines Übertragungsvermerkes im Haushaltsplan ein und ist auf unvermeidbare Fälle zu beschränken.

Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur mit Zustimmung des Kämmerers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Ausgabe fortdauert
- ein sachliches Bedürfnis besteht
- die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist und
- über den Betrag Aufträge im laufenden Haushaltsjahr ausgelöst worden sind.

§ 7

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar. Alle freien und frei werdenden Stellen werden vom Zeitpunkt der Nichtbesetzung an für die externe Besetzung gesperrt. Ausnahmen lässt im Einzelfall der Oberbürgermeister nach Durchlaufen eines verwaltungsinternen Prüfverfahrens zu.

Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die Stellen eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe ersetzt werden können.

Stellenneueinrichtungen bzw. Stelleninhaltsveränderungen/ Stellenumwandlungen mit dem Ergebnis einer höherwertigen Eingruppierung im Laufe des Haushaltsjahres sind nur möglich, wenn der finanzielle Ausgleich im Rahmen des Budgets sichergestellt ist.

Stellenneueinrichtungen im Rahmen von ABM (bei Personalkostenbeteiligung der Stadt) sind nur im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel möglich.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandelnd (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Abweichungen vom Stellenplan sind grundsätzlich nur i.R. der Budgetmittel zulässig.

Das gilt nicht für Änderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche (z.B. korrigierende Stellenbewertungen, Tätigkeitsund Bewährungsaufstiege).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30. Oktober 2003 erteilt.

Frankfurt (Oder), den 19.11.2003

Patzelt Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2002

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 24.11.2003 folgende Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ι

Der § 13 "Hauptausschuss" wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

Der Hauptausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Der/die Oberbürgermeister(in) ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss. Der/die Vorsitzende des Hauptausschusses wird durch die Stadtverordnetenversammlung benannt.

§ **2** Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 26.11.2003

M. Patzelt Oberbürgermeister